Name der entgeg	ennehr	nenden Gemeinde						Gemeindekennz	ahl		Gew A	2
Gewerbe-U	Gewerbe-Ummeldung nach §14 GewO oder §55 c GewO Dieser Vordruck wurde mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erstellt.											
Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.												
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) 2 Ort und Nr. des Registereintrages												
Angaben zur Person												
3 Name				4 Vornamen						4	4a Geschlecht	
5 Geburtsname	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)			Geburtsdatum 7 Geburtsort und				-land			männl.	weibl.
8 Staatsangehö	rigkeit(en) deutsch:		ndoro:								
0	• .	ng (Straße, Haus-Nr., PLZ, C		ndere:								
Telefon-Nr.			Telefa	Telefax-Nr.				freiwillig: eMail/Web	-			
		n Betrieb	•									
10		nrenden Gesellschafter (nur										
11 Vertretungsbe	rechtig	te Person/Betriebsleiter (nur	bei inländis	schen Aktieng	esellschaften, Zw	eignie	derlassur	ngen und unselbständige	en ∠w	eigstellen)		
Name, Vornar	_	Harris No. Dla Cat)										
In	traise	, Haus-Nr., Plz, Ort)										
12 Betriebsstatte												
Telefon-Nr.			Telefa	ax-Nr.				freiwillig: eMail/Web	-			
13 Hauptniederla	ssung	falls Betriebsstätte lediglich	Zweigstelle	ist)								
10			Ü	,								
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.			Telefax-Nr.				freiwillig: eMail/Web				
14 Frühere Betrie	bsstätt	е	II.									
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.			Telefax-Nr.				freiwillig: eMail/Web				
Welche Tätinke	it wire	d nach der Änderung (ge	nou ongohoni z	D. Haratallung yan b	Išholo Elektrojestelletjese	o und Ele	oktronio zolbon	del Crafthandel mit Labonamittala	uou i boi	mahraran Tätiakaitan hi	itto Cobusorouplet untoer	straigh an)
		eiblatt verwenden):	mau angeben: z.	B. Herstellung von N	lobein, Elektroinstaliatione	n una Ele	ektroeinzeinan	dei, Groisnandei mit Lebensmittein i	usw.; bei	menreren i atigkeiten bi	itte Schwerpunkt unters	streichen)
<u>10</u>												
16 weiterhin ausgeübt (ggf. Beiblatt verwenden):												
Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb)												
17 Datum der Än	derung		19	Zahl der tätige	n Personen bei U	mmel	dung (ohr	ne Inhaber) Vollzeit	t	Teilz	eit	Keine
Die Ummeldung	20	eine Hauptniederl	assung	eine Zwe	eigniederlassung		eine uns	elbständige Zweigstelle				
wird erstattet für	21	ein Automatenaufstellungsg	ewerbe	rbe			2	ein Reisegewerbe				
		aber für die angemelde	ete Tätigl	eit eine Erl	aubnis benöti	gt, in	die Ha	ndwerksrolle einzut	trage	n oder Auslä	nder ist:	
28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:												
Nur für Handwerksbetriebe Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: Liegt eine Handwerkskarte vor?												
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:												
	Enthält die Aufenthaltsgenehmigung Ja Nein Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen: eine Auflage oder Beschränkung?											
Hinweis: Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige												

HINWEIS: Bitte auf der Ruckseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

32	33	
(Da	atum)	(Unterschrift)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Gebührenfestsetzung

Die Durchführung des Gewerbeanzeigenverfahrens ist gebührenpflichtig. Für die Gewerbeanmeldung einschließlich der vorseitigen Bestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO wird gemäß Tarifstelle 2001 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von

Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Gebührenfestsetzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bei dem Bezirksamt einzulegen, das die umseitige Gewerbeanzeige bestätigt hat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und unterliegt der Gebührenpflicht nach § 11 GKG.

Im Auftrag